

# Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB

Quelle: [http://planungspraxis.bund-wiki.de/index.php?title=Das beschleunigte Verfahren nach %C2%A7 13a BauGB](http://planungspraxis.bund-wiki.de/index.php?title=Das_beschleunigte_Verfahren_nach_%C2%A7_13a_BauGB)

## Beschneidung der Bürgerbeteiligung

In dem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das heißt, dass auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet und statt der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden kann, „innerhalb angemessener Frist“ Stellung zu dem Bebauungsplanentwurf zu nehmen.

Diese Regelungen galten bisher ausschließlich für Bebauungspläne, die die „Grundzüge der Planung“ nicht berührten, § 13 BauGB, – und damit in der Regel für Vorhaben, die sich unproblematisch in die Umgebung einfügten. Mit dem neuen § 13a BauGB erfolgt jedoch ein gewisser Paradigmenwechsel: Nun kann auch für komplexe Vorhaben das vereinfachte Verfahren angewendet und damit dem Investitionsbedarf Vorrang vor der Bürgerbeteiligung eingeräumt werden. In der Drucksache, mit der dem Bundestag der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, heißt es dazu: „Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es daher, dass Planungsverfahren der Innenentwicklung beschleunigt durchgeführt werden können (...) Durch das vorgeschlagene Gesetz soll ein neues beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne eingeführt werden, die der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden dienen sowie dem hier bestehenden hohen Anpassungs- und Investitionsbedarf Rechnung tragen und damit einer nachhaltigen Stadtentwicklung entgegenkommen. Für solche Bebauungspläne der Innenentwicklung ist eine erhebliche Kürzung und Vereinfachung der Planungsverfahren und mehr Rechtssicherheit insbesondere durch eine konzentrierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen“ (BT-Drucksache 16/2496, 2006, S. 1- 2). Es ist schon bemerkenswert, dass hier implizit vermittelt wird, eine Beteiligung der Öffentlichkeit führe zu weniger Rechtssicherheit!

## Einnahmeverluste der Gemeinde und/oder Baustopp

Dieses Verfahren eignet sich gut, geräuschlos Großvorhaben im Expressverfahren zu realisieren. Doch Vorsicht! Es ist zum einen nicht das kostengünstigste Verfahren, verzichtet der Planaufsteller doch auf Gelder für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a, b, c BauGB, zum anderen drohen Klagen bei Nichtbeachtung europarechtlicher Naturschutzbedingungen und zwar der „Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der „Vogelschutz-Richtlinie“.

## **Vorzeitige Baugenehmigung - das Ende demokratischer Planung im Innenbereich!**

Für Verfahren nach § 13a BauGB wurde die Möglichkeit geschaffen, eine vorzeitige Baugenehmigung schon vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, zu erteilen, § 33 Abs. 3 BauGB. Damit sind faktisch im Innenbereich Vorhaben ohne festgesetzte Bebauungspläne zulässig, auch wenn diese sich nicht, wie von § 34 BauGB gefordert, in die nähere Umgebung einfügen. Der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsverfahren wird keine Bedeutung mehr beigemessen. sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht stattgefunden haben, ist das ein unerheblicher Fehler § 214 Abs. 2a!